

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 6 LÖG NRW
im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona Pandemie
der Gemeinde Schlangen vom 23.07.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2016 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Gemeinde Schlangen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.07.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntag

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortskern der Gemeinde Schlangen bis zum Ende der Sommerferien 2020 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen geöffnet sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Zeit bis zum Ende der Sommerferien 2020 in der Gemeinde Schlangen vom 23.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) - in der gegenwärtigen Fassung - gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 24.07.2020

Der Bürgermeister

Ulrich Knorr